

Gratis E-Book

E-Privacy-VO und TTDSG

Dieser Download beinhaltet:

Alle wichtigen Fakten zur E-Privacy-VO und TTDSG auf einen Blick.



Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	2
Entwurf einer E-Privacy Verordnung	2
Eprivacy-Verordnung: Vorrang vor der DSGVO	3
Anwendungsbereich der e-privacy Verordnung	3
Spezielles Datenschutzrecht für elektronische Kommunikation	5
Neue Regelungen zu Cookies	6
Neue Regelungen zu Direktwerbung und elektronischer Kommunikation.....	8
TTDSG.....	9
Anwendungsbeginn des TTDSG:.....	9
Überblick über die unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Inhalte im TTDSG.....	10
Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation.....	11
Beispiel:.....	12
Datenschutz bei Telemedien und Endeinrichtungen	13
Praxistipp:.....	14
Der Telemedienschutz im TTDSG lässt sich grob in drei Teile aufteilen	16
Impressum	17

Hintergrund

Spätestens seit dem Entwurf einer Privacy-Verordnung der EU- Kommission werden die Datenschutzbestimmungen für den Onlinebereich unter dem Stichwort „ePrivacy“ geführt. Das geht so weit, dass sogar die Datenschutzrichtlinie für Elektronische Kommunikation 2002/58/EG nicht mehr als solche, sondern als „ePrivacy-Richtlinie“ bezeichnet wird. Unter ePrivacy – sowohl den Verordnungsentwurf als auch die Richtlinie – fällt aber auch der gesamte Telekommunikationsbereich.

Das Thema geht also über den Onlinebereich hinaus und eine genaue Betrachtung zeigt, dass sie für den Onlinebereich weniger Regelungen vorsieht als für den Telekommunikationsbereich. Das TTDSG ist am 28.06.2021 im BGBl veröffentlicht worden und gilt ab dem 01.12.2021. Es dient der Umsetzung der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie. Eine wesentliche Triebfeder hierfür dürfte die Novellierung des TMG 26.11.2020 gewesen sein. Wir konzentrieren uns im Folgenden auf den Onlinebereich.

Entwurf einer E-Privacy Verordnung

Auf EU-Ebene ist unter dem Schlagwort ePrivacy-VO ein weiteres Datenschutzgesetz in der Entstehung. Der genaue Zeitplan ist noch nicht klar. Ein Anwendungsbeginn zeitlich mit der DSGVO am 25.05.2018 war ursprünglich angestrebt, ließ sich aber aufgrund der inhaltlichen Diskussionen nicht realisieren. Die neue Regelung soll laut der bisherigen Entwurfsfassungen „Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)“ heißen. Den Entwurf der ePrivacy-VO vom 10.01.2017 finden Sie unter diesem Link: bit.ly/3wKAKus. Seitdem versuchte praktisch jede EU-Ratspräsidentschaft, mit Änderungsvorschlägen das Gesetzgebungsverfahren zu Ende zu bringen. Bis zum Redaktionsschluss dieses Ratgebers war das nicht erfolgt.

Eprivacy-Verordnung: Vorrang vor der DSGVO

Die ePrivacy-VO und DSGVO sind beide EU-Verordnungen und gelten unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Inhaltlich sind die Regelungen aber unterschiedlich – sonst hätte es auch nicht zweier Verordnungen bedurft. Der Unterschied ist auch in der Praxis relevant. Denn die ePrivacy-VO sieht, anders als die DSGVO (siehe Art. 6 Abs. 2 lit. f DSGVO), keine Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Interessenabwägung vor.

Darüber hinaus soll die ePrivacy-VO, anders als die DSGVO, nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen schützen. Als *lex specialis* hat die ePrivacy-VO in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor der DSGVO. Denn es gilt der Grundsatz, dass eine speziellere gesetzliche Regelung der allgemeineren vorgeht. Sie kennen dies auch aus dem deutschen Datenschutzrecht. Denn das Verhältnis BDSG zu TKG bzw. TMG bestimmt sich ebenso.

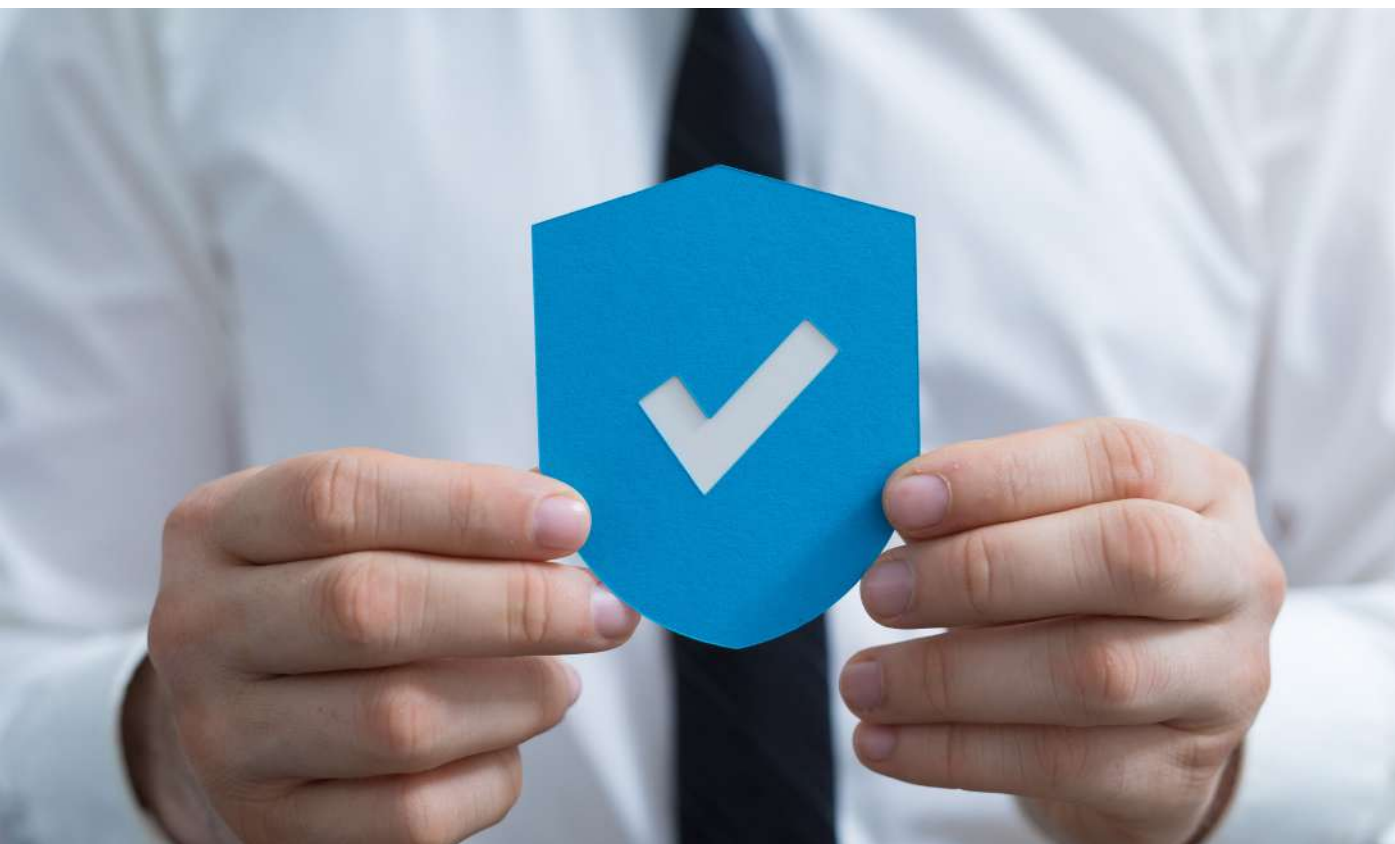
Anwendungsbereich der e-privacy Verordnung

Die wichtigste Aussage zum Anwendungsbereich ist in Art. 2 Abs. 2 und Abs. 2 ePrivacy-VO-Entwurf enthalten:

- (1)** „Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten, die in Verbindung mit der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste erfolgt, und für Informationen in Bezug auf die Endeinrichtungen der Endnutzer.
- (2)** Diese Verordnung gilt nicht für:
 - a)** Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen;
 - b)** Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen;
 - c)** elektronische Kommunikationsdienste, die nicht öffentlich zugänglich sind;

- d) Tätigkeiten zuständiger Behörden zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“

Damit ergibt sich, dass die ePrivacy-VO den Datenschutz im Bereich elektronische Kommunikation regeln soll, sowie das, was derzeit unter dem Stichwort „Cookies“ diskutiert wird. Außerhalb der Telekommunikationsbranche ist vor allem die Konkretisierung bzw. Ausnahme in Art. 2 Abs. 2 lit. c ePrivacy-VO-Entwurf entscheidend: „elektronische Kommunikationsdienste, die nicht öffentlich zugänglich sind“. In der Praxis entscheidend wird damit, ob das Merkmal „öffentlich zugänglich“ erfüllt ist. Das ist seit dem TKG 1996 und den nachfolgenden EU-Richtlinien zur Regulierung von Kommunikationsdiensten und -netzen eines der umstrittensten und unterschiedlichsten ausgelegten Merkmale.



Spezielles Datenschutzrecht für elektronische Kommunikation

Im Kern soll die ePrivacy-VO spezielle Datenschutzbestimmungen für öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste regeln. Dies tat auch die Richtlinie 2002/58/EG, die durch die ePrivacy-VO nun abgelöst werden soll (siehe zum Wortlaut oben). Die Regelungen dieser Richtlinie waren in Deutschland in erster Linie in den Datenschutzbestimmungen des TKG (§§ 91 ff. TKG) umgesetzt.

Einer solchen Umsetzung im TKG bedarf es zukünftig nicht mehr, da die ePrivacy-VO in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar geltendes und direkt anzuwendendes Recht ist. Sie verdrängt die Datenschutzbestimmungen des TKG. Zukünftig regeln dann die DSGVO und die ePrivacy-VO den Datenschutz.

Der ePrivacy-VO-Entwurf regelt den Schutz von Kommunikationsdaten bei öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten. Das erfasst die „klassische“ Telekommunikation, aber auch Freemail-, Messaging- oder „über das Internet erbrachte Kommunikationsdienste.

Art. 5 ePrivacy-VO-Entwurf konstituiert die Vertraulichkeit der Kommunikation und stellt klar, dass diese nur eingeschränkt werden darf, soweit dies durch die ePrivacy-VO ermöglicht wird. In Art. 6 ePrivacy-VO-Entwurf werden dann die erlaubten Verarbeitungen von Kommunikationsdaten geregelt. Kommunikationsdaten sind neben den elektronischen Kommunikationsinhalten (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. b ePrivacy-VO-Entwurf) auch die elektronischen Kommunikationsmetadaten (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. c ePrivacy-VO-Entwurf). Art. 7 ePrivacy-VO-Entwurf regelt die Speicherung und Löschung elektronischer Kommunikationsdaten. Für die Einwilligung nimmt Art. 9 ePrivacy-VO-Entwurf Bezug auf die Regelungen in der DSGVO. Allerdings sind Modifikationen für das Thema Cookies (siehe unten) sowie zur Widerrufbarkeit vorgesehen; insbesondere sollen die Endnutzer regelmäßig alle sechs Monate an die Widerrufbarkeit erinnert werden. Artt. 12 bis 15 ePrivacy-VO-Entwurf regeln die Anzeige der Rufnummer und deren Verwendung in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen. Artikel 17 e-Privacy-VO-Entwurf sieht die Pflicht zur Information bei erkannten Sicherheitsrisiken vor.



NEU und gratis: 17-teiliges Schulungspaket mit fix und fertigen Präsentationen und Merkblättern zu DSGVO, BDSG & Co.

Das gab's noch nie: Die beliebtesten Datenschutz-PPT-Präsentationen, Mitarbeiter-Merkblätter und Schulungs-Nachweise in einem Paket. Insgesamt 17 Vorlagen. Mit dem Schulungspaket sichern Sie sich diese Vorteile:

- ✓ Sie **schulen die Mitarbeiter** gründlich und fachmännisch zum Datenschutz und erfüllen dabei Ihre Pflichten (Die Powerpoint-Vorlagen und Mitarbeiter-Merkblätter können Sie sofort einsetzen)
- ✓ Sie decken **auch spezifische Datenschutz-Themen** ab (zum Beispiel zu Zweifelsfällen im Marketing) und ermöglichen den Mitarbeitern dadurch mehr Tiefen-Verständnis
- ✓ Sie erzeugen bei den Mitarbeitern eine **echte Verhaltensänderung** (weil in den Schulungsunterlagen auch die Konsequenzen und drastische Fälle aufgezeigt werden)

Sie erhalten dieses einzigartige Schulungspaket jetzt GRATIS als Prämie für den Test von „Datenschutz aktuell“ – seit über 15 Jahren DER Standard-Informationsdienst für interne und externe Datenschutzbeauftragte.

Jetzt gratis sichern

Gehen Sie jetzt auf
<https://bit.ly/3COB0w8>
und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

Neue Regelungen zu Cookies

Art.8 ePrivacy-VO-Entwurf enthält unter der Überschrift „Schutz der in End-einrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese beziehenden Informationen“ die sogenannte Cookie-Regelung:

- (1)** „Jede vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktionen von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, ist untersagt, außer sie erfolgt aus folgenden Gründen:
 - a)** sie ist für den alleinigen Zweck der Durchführung eines elektronischen Kommunikationsvorgangs über ein elektronisches Kommunikationsnetz nötig oder
 - b)** der Endnutzer hat seine Einwilligung gegeben oder
 - c)** sie ist für die Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft nötig oder
 - d)** sie ist für die Messung des Webpublikums nötig, sofern der Betreiber des vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft diese Messung durchführt.
- (2)** Die Erhebung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden, um sich mit anderen Geräten oder mit Netzanlagen verbinden zu können, ist untersagt, außer
 - a)** sie erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung und für die dazu erforderliche Dauer oder
 - b)** es wird in hervorgehobener Weise ein deutlicher Hinweis angezeigt, der zumindest Auskunft gibt über die Modalitäten der Erhebung, ihren Zweck, die dafür verantwortliche Person und die anderen nach Artikel

13 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangten Informationen, soweit personenbezogene Daten erfasst werden, sowie darüber, was der Endnutzer der Endeinrichtung tun kann, um die Erhebung zu beenden oder auf ein Minimum zu beschränken. Voraussetzung für die Erhebung solcher Informationen ist die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten.“

Neben der Einwilligung sind die Durchführung eines elektronischen Kommunikationsvorgangs über ein elektronisches Kommunikationsnetz, die Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft sowie die Messung des Webpublikums, sofern der Betreiber des vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft diese Messung durchführt, genannt.

In Art. 8 Abs. 2 ePrivacy-VO-Entwurf wird die „Erhebung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden, um sich mit anderen Geräten oder mit Netzanlagen verbinden zu können“, grundsätzlich untersagt und nur unter den dann in Art. 8 Abs. 2 ePrivacy-VO-Entwurf genannten Voraussetzungen gestattet. Flankiert wird die Regelung durch spezielle Regelungen zur Einwilligung in Art. 9 und 10 ePrivacy-VO-Entwurf.

Diese Regelungen sind heftig umstritten und kritisiert. Zu diesen ist sicherlich das letzte Wort noch nicht gesagt. Gerade auch die Kontroversen zu dieser Regelung verhinderten bisher eine Verabschiedung der ePrivacy-VO. Der weitere Gesetzgebungsprozess muss verfolgt werden.



Neue Regelungen zu Direktwerbung und elektronischer Kommunikation

Art. 16 ePrivacy-VO-Entwurf regelt unter der Überschrift „Unerbetene Kommunikation“ die Direktwerbung gegenüber Endnutzern über elektronische Kommunikationsdienste. Erfasst werden damit insbesondere E-Mail und andere Nachrichtendienste. Allerdings ist der Anwendungsbereich nicht hierauf beschränkt, sondern erfasst alle Kommunikationsdienste (beispielsweise Telefonwerbung).

Dies ist nicht neu oder überraschend. Denn auch die Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) enthielt bisher eine solche Regelung, welche vor allem in § 7 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 3 UWG umgesetzt wurde (vertiefend zu diesen Regelungen: Eckhardt, DSGVO & Marketing, PrivacyXperts, 2019).

Für E-Mail-Werbung ist in Art. 16 Abs.2 ePrivacy-Entwurf eine spezielle Opt-out-Regelung vorgesehen. Diese ist der Opt-out-Regelung in § 7 Abs. 3 UWG vergleichbar, welche seinerzeit Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG in das UWG und TKG, aber nicht in das TMG eingefügt wurde. Hier ergeben sich durch die ePrivacy-VO-Entwurf Erleichterungen.

Für Direktwerbeanrufe enthält Art. 16 Abs. 3 ePrivacy-VO-Entwurf spezielle Anforderungen. Danach muss „eine Rufnummer angegeben [werden], unter welcher die Werbetreibenden erreichbar sind, oder einen besonderen Code/eine Vorwahl angeben, der/die kenntlich macht, dass es sich um einen Werbeanruf handelt. Hier drohen Verschärfungen gegenüber der aktuellen Rechtslage.

Eine weitere formale Anforderung enthält Art. 16 Abs. 6 ePrivacy-VO-Entwurf für Direktwerbung mittels elektronischer Kommunikationsdienste: Pflicht zur Information des Endnutzers „über den Werbecharakter der Nachricht und die Identität der juristischen oder natürlichen Person, in deren Namen die Nachricht übermittelt wird“, und die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen, „damit die Empfänger in einfacher Weise ihr Recht ausüben können, die Einwilligung in den weiteren Empfang von Werbenachrichten zu widerrufen.

TTDSG

Die Bezeichnung des Gesetzes suggeriert, dass für den Bereich der Telekommunikation und Telemedien ein einheitliches Gesetz geschaffen wird. Das trifft aber nicht zu. Die beiden Themen sind nicht nur in unterschiedlichen Teilen des Gesetzes geregelt, sie sind auch inhaltlich anders geregelt und ausgestaltet.

Mit anderen Worten: Faktisch handelt es sich um zwei Datenschutzgesetze unter einer Überschrift.

Das zeigt sich auch darin, dass in Teil 2 des TTDSG eigenständig der Datenschutz in der Telekommunikation und in Teil 3 der Datenschutz bei Telemedien und Endeinrichtungen geregelt wird. Die Teile 1 und 4 des TTDSG gelten zwar für beide gemeinsam. Aber auch hier zeigt sich die Unterscheidung in einerseits Telekommunikation und andererseits Telemedien. Bedauerlicherweise ist die Unterscheidung bzw. Trennung nicht leicht zu durchschauen. Das zeigt sich beispielsweise darin, dass der persönliche Anwendungsbereich – also wer die Regelungen zu beachten hat – für Telemedien im Allgemeinen Teil (Teil 1) geregelt ist, während dies für Telekommunikation im Teil 2 für Telekommunikation geschieht.

ANWENDUNGSBEGINN DES TTDSG:

Das TTDSG ist ab dem 1.12.2021 anzuwenden. Das ist zeitgleich mit dem neuen TKG, das dann keine Regelungen zum Datenschutz mehr enthält. Dies ist auch für das Verständnis wichtig. Denn das TTDSG verweist mit seinem § 2 Abs. 1 dann auf die Definition dieses neuen TKG und nicht mehr auf das bisherige TKG. Daraus ergeben sich auch Unterschiede für die Auslegung! Das TMG wird nicht vollständig aufgehoben, sondern nur die Datenschutzbestimmungen. Insbesondere die Impressumspflicht in § 5 TMG und die Haftungsregelungen in §§ 7 ff. TMG gelten weiterhin.



NEU und gratis: 17-teiliges Schulungspaket mit fix und fertigen Präsentationen und Merkblättern zu DSGVO, BDSG & Co.

Das gab's noch nie: Die beliebtesten Datenschutz-PPT-Präsentationen, Mitarbeiter-Merkblätter und Schulungs-Nachweise in einem Paket. Insgesamt 17 Vorlagen. Mit dem Schulungspaket sichern Sie sich diese Vorteile:

- ✓ Sie **schulen die Mitarbeiter** gründlich und fachmännisch zum Datenschutz und erfüllen dabei Ihre Pflichten (Die Powerpoint-Vorlagen und Mitarbeiter-Merkblätter können Sie sofort einsetzen)
- ✓ Sie decken **auch spezifische Datenschutz-Themen** ab (zum Beispiel zu Zweifelsfällen im Marketing) und ermöglichen den Mitarbeitern dadurch mehr Tiefen-Verständnis
- ✓ Sie erzeugen bei den Mitarbeitern eine **echte Verhaltensänderung** (weil in den Schulungsunterlagen auch die Konsequenzen und drastische Fälle aufgezeigt werden)

Sie erhalten dieses einzigartige Schulungspaket jetzt GRATIS als Prämie für den Test von „Datenschutz aktuell“ – seit über 15 Jahren DER Standard-Informationsdienst für interne und externe Datenschutzbeauftragte.

Jetzt gratis sichern

Gehen Sie jetzt auf
<https://bit.ly/3zRY6GQ>
und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

Überblick über die unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Inhalte im TTDSG

Teil 2: Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation	Teil 3: Telemediendatenschutz, End-einrichtungen
Definition der Verpflichteten in § 3 Abs. 2 TTDSG	Definition der Verpflichteten in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG
Datenschutzbestimmungen in der Telekommunikation in Teil 2 (§§ 3 bis 18 TTDSG)	Datenschutzbestimmungen bei Telemedien und Endeinrichtungen in Teil 3 (§§ 19 bis 26 TTDSG)
Besonderheit: Die Regelungen in §§ 3 bis 18 TTDSG gelten nicht für die in § 3 Abs. 2 TTDSG genannten gleichermaßen. Einzelne Regelungen der §§ 4 bis 18 TTDSG nehmen auf unterschiedliche Absätze bzw. Nummern des § 3 TTDSG Bezug und regeln dadurch den Verpflichteten unterschiedlich.	Besonderheit: Der Begriff „Anbieter von Telemediendiensten“ ist in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG definiert. Insofern wird – anders als zum TK-Datenschutz – die Begrifflichkeit im Allgemeinen Teil des TTDSG definiert.
Besonderheit: § 1 Abs. 3 TTDSG erstreckt den Schutz auch auf juristischen Personen und Personengesellschaften, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, soweit dem „Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben“ betroffen sind.	

- § 2 Abs. 1 TTDSG verweist für beide Teile auf die Definitionen des TKG und des TMG sowie der DSGVO, soweit das TTDSG keine Definitionen enthält.

Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation

Das TTDSG regelt in seinen §§ 18 bis 33 den Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation. Es handelt sich dabei aber nicht um vollkommen neue Datenschutzregeln. Die Regelungen sind an die bisherigen Regelungen in §§ 88 bis 107 TKG stark angelehnt. Das kann auch nicht verwundern. Denn die Datenschutzbestimmungen zur Telekommunikation sollen und müssen die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikationsdienste 2002/58/EG umsetzen. Der inhaltliche Spielraum ist daher überschaubar.



Wenig glücklich erscheint jedoch, dass die Datenschutzbestimmungen des TTDSG zur Telekommunikation auch „geschäftsmäßige Erbringer von Telekommunikationsdiensten“ erfassen. Insoweit wird lediglich Anwendungsbereich der §§ 88, 91 des bisherigen TKG fortgeschrieben. Das steht jedoch im Widerspruch zu Art. 95 DSGVO. Denn dieser sieht eine Öffnungsklausel nur für „öffentlich zugängliche“ Dienste vor (siehe oben), wohingegen auch nicht öffentlich zugängliche Dienste von dem Begriff „geschäftsmäßiger Erbringer von Telekommunikationsdiensten“ erfasst sind.

Der Anwendungsbereich der TK-Datenschutzbestimmungen im TTDSG geht aufgrund dieser Begrifflichkeit über die Öffnungsklausel des Art. 95 DSGVO hinaus. Das wird zu Anwendungsproblemen führen und letztlich auch den EuGH beschäftigen.

BEISPIEL:

Die private Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer begründet nach überwiegender Auffassung keinen „öffentlich zugänglichen“ Dienst, da er nicht jeder beliebigen Person offensteht. Es handelt sich aber nach Überwiegen der Auffassung um ein „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten“. In der Praxis würde das bedeuten, dass hier EU-rechtswidrig die Datenschutzbestimmungen des TTDSG zur Telekommunikation zu beachten wären.

Ein aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtiges Kernanliegen ist die Einbindung sogenannter „Over-the-top-Dienste“ (OTT-Dienste). Die Begründung ist etwas kompliziert. Diese Dienste werden über Internetverbindungen angeboten, wobei der Internetanbieter jedoch keinen Einfluss auf solche Dienste hat. Der Dienst und die dafür genutzte Infrastruktur sind voneinander getrennt.

In der Entwurfsbegründung zum TTDSG heißt es dazu:

„Verbraucher und Unternehmen nutzen zunehmend neue Internetdienste, die eine interpersonelle Kommunikation ermöglichen, z. B. Voice-over-IP (VoIP-) Telefonie, Sofortnachrichtenübermittlung (Instant-Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste. Solche Over-the-Top Kommunikationsdienste (OTT-Dienste) wurden vom bisherigen Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation, einschließlich der E-Privacy-Richtlinie, nicht erfasst. Die Beratungen auf EU-Ebene zu dieser Verordnung dauern weiterhin an. Das Kernanliegen, dass die Kommission mit der E-Privacy-Verordnung verfolgte, d. h. die Anwendung der E-Privacy-Regelungen auf die OTT-Dienste, ist jedoch bereits über Artikel 2 Nummer 4b und Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erreicht. Denn diese legt bereits fest, dass die OTT-Dienste als nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in den Anwendungsbereich des Kodex fallen, dessen Anwendungsbereich ab dem 21. Dezember 2020 auch für die E-Privacy-Richtlinie maßgeblich ist.“

Die Erfassung der OTT durch das TTDSG lässt sich jedoch nicht dem TTDSG selbst direkt entnehmen. Dies ergibt sich daraus, dass die Datenschutzbe-

stimmungen des TTDSG für Telekommunikationsdienste gelten. Für den Begriff „Telekommunikationsdienst“ gilt aufgrund der Verweisung in § 2 Abs. 1 TTDSG der Definitionskatalog des TKG. Die Definition „Telekommunikationsdienst“ in § 3 Nr. 61. TKG umfasst auch sogenannte interpersonelle Telekommunikationsdienste, diese sind wiederum in § 3 Nr. 24 TKG eingebunden. Hierdurch erfolgt tatsächlich eine Modernisierung des Telekommunikationsdatenschutzes. In Bezug auf OTT-Dienste bedeutet das für die Praxis: Für diese Anbieter von OTT-Diensten heißt dies allerdings, dass sie sich ab dem 1.12.2021 an die in einigen Aspekten strengeren Vorgaben des TTDSG halten müssen anstatt an die der DSGVO.



Datenschutz bei Telemedien und Endeinrichtungen

Ein weiteres Kernanliegen des TTDSG ist die Umsetzung der EU-Cookie-Regelung aus Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG. Die Entwurfsbegründung (Seite 35) weist darauf hin, dass die in Deutschland insbesondere im Hinblick auf das Setzen von Cookies umstrittene Frage der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2002/58/EG in diesem Gesetzentwurf mit einer eng am Wortlaut der E-Privacy-Richtlinie orientierten Regelung geklärt werden solle. Dementsprechend enthält § 25 TTDSG Vorgaben, die eng am Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikationsdienste 2002/58/EG in der Textfassung der Richtlinie 2009/136/EG angelehnt sind.



NEU und gratis: 17-teiliges Schulungspaket mit fix und fertigen Präsentationen und Merkblättern zu DSGVO, BDSG & Co.

Das gab's noch nie: Die beliebtesten Datenschutz-PPT-Präsentationen, Mitarbeiter-Merkblätter und Schulungs-Nachweise in einem Paket. Insgesamt 17 Vorlagen. Mit dem Schulungspaket sichern Sie sich diese Vorteile:

- ✓ Sie **schulen die Mitarbeiter** gründlich und fachmännisch zum Datenschutz und erfüllen dabei Ihre Pflichten (Die Powerpoint-Vorlagen und Mitarbeiter-Merkblätter können Sie sofort einsetzen)
- ✓ Sie decken **auch spezifische Datenschutz-Themen** ab (zum Beispiel zu Zweifelsfällen im Marketing) und ermöglichen den Mitarbeitern dadurch mehr Tiefen-Verständnis
- ✓ Sie erzeugen bei den Mitarbeitern eine **echte Verhaltensänderung** (weil in den Schulungsunterlagen auch die Konsequenzen und drastische Fälle aufgezeigt werden)

Sie erhalten dieses einzigartige Schulungspaket jetzt GRATIS als Prämie für den Test von „Datenschutz aktuell“ – seit über 15 Jahren DER Standard-Informationsdienst für interne und externe Datenschutzbeauftragte.

Jetzt gratis sichern

Gehen Sie jetzt auf
<https://bit.ly/2XV02B3>
und sichern Sie sich unser Expertenwissen.

PRAXISTIPP:

Der klarstellende Hinweis auf die Richtlinie 2009/136/EG ist deshalb wichtig, weil Sie bei der Suche anhand von „2002/58/EG“ im Internet noch auf den alten Text des Art. 5 Abs. 3 stoßen würden, der ein Opt-out vorsieht. Erst durch diese Richtlinie 2009/136/EG wurde der Text in eine Opt-in-Regelung geändert. Die Datenschutzbestimmungen bei Telemedien verpflichten den „Anbieter von Telemedien“. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG ist definiert, was hierunter zu verstehen ist. Das macht allerdings für den Begriff „Telemedien“ einen Rückgriff auf das TMG erforderlich, dessen Definitionen gemäß § 2 Abs. 1 TTDSG ebenfalls gelten. Im Vergleich zum bisherigen §§ 11 TMG wird der Anwendungsbereich neu und abweichend geregelt.

§ 25 TTDSG enthält zur Umsetzung Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG folgende Regelung:

- (1)** „Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.
- (2)** Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,
 - ▶ 1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
 - ▶ 2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.“

Der Wortlaut zeigt, dass die Regelung nicht für Anbieter von Telemedien gilt, sondern für jeden, der diesen Vorgang ausführt. Die Regelung gilt – wie schon der EuGH ausgeführt hat – unabhängig von einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Außerdem gilt die Regelung nicht nur für Cookies, sondern auch für sogenannte Fingerprints oder auch für zukünftige Tracking-Technologien. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten mittels dieser Vorgänge – insbesondere mittels Cookies – und damit auch der Analyse oder des Profilings wird nicht durch § 25 TTDSG geregelt. Das richtet sich nach der DSGVO.

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zu Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG ergibt sich, dass eine aktive Einwilligung erforderlich ist. Insbesondere ein voraktiviertes Häkchen genügt nicht.



Der Telemediendatenschutz im TTDSG lässt sich grob in drei Teile aufteilen

Regelungen zum Datenschutz in §§ 19, 26 TTDSG	Die Regelungen in § 19 TTDSG stammen aus dem bisherigen § 13 TMG. Hierzu bestehen Zweifel, dass diese der Maßgabe der Öffnungsklausel in Art. 95 DSGVO entsprechen. Es liegt nahe, dass diese Regelungen durch die DSGVO verdrängt werden.
Definition der Verpflichteten in § 3 Abs. 2 TTDSG	§ 26 TTDSG schafft die Rechtsgrundlage für sogenannte anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung und Endnutzereinstellungen. Danach sollen vertrauenswürdige Instanzen die Einwilligungen bzw. deren Verweigerung gegenüber Diensteanbietern regeln.
Regelungen zu Auskunftspflichten und -erfahren gegenüber dem Staat	Hierbei geht es um Zugriffsbefugnisse der deutschen Sicherheitsbehörden und nicht um einen Datenschutz im eigentlichen Sinn.
Regelungen zum Schutz von Endeinrichtungen in § 25 TTDSG	In § 25 TTDSG wird die Cookie-Regelung umgesetzt. Diese gilt unabhängig von der Verarbeitung personenbezogener Daten und regelt insbesondere nicht das Tracking oder Profiling.

Die Gesamtschau der Regelungen zeigt, dass auch der Datenschutz bei Telemedien in erster Linie durch die DSGVO geregelt ist.

Autor: Redaktion Personalwissen

Impressum

Verlag:

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
53177 Bonn

Vorstand:

Richard Rentrop
Bonn

Redaktionell Verantwortlicher:

Andreas Würtz
Michael Jodda

Chefredakteure:

Andreas Würtz
Michael Jodda

Adresse:

Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn

Telefon:

0228 9550325

Fax:

0228 3696480

Eingetragen:

Amtsgericht Bonn HRB 8165

Die Beiträge wurden mit Sorgfalt recherchiert und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Daher ist eine Haftung, auch für telefonische Auskünfte, ausgeschlossen.

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.